

Richtlinie der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Tonndeich“

Stand 14.05.2023
Fortschreibung Juli 2026

Die Stadt Wilhelmshaven fördert im Sanierungsgebiet „Tonndeich“, das im Rahmen der Städtebauförderung - Programm „sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ - vom Land Niedersachsen gefördert wird, die Modernisierung und Instandsetzung von Wohn-, Geschäfts- und gemischt genutzten Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs der Sanierungssatzung für „Tonndeich“ nach Maßgabe des § 164 a BauGB sowie Ziff. 5.3.3.1 der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) (RdErl. d. MW v. 14. 12. 2022).

1. Fördergrundsatz

- (1) Die Förderung dient der Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Tonndeich“. (vgl. Ziele der Sanierung und Abgrenzung Sanierungsgebiet / Anlage 1 und 2)

Schwerpunkt der Förderung ist die Sicherung der baulichen und städtebaulichen Funktion und Gestaltung der Gebäude; die Förderung der Modernisierung soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit der Gebäude im Sinne der Sanierung unterstützen. Dabei muss nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme für einen angemessenen Zeitraum von i.d.R. mindestens 30 Jahren eine Nutzung des Gebäudes gewährleistet sein (Restnutzungsdauer - gem. Ziff. 5.3.3.1 (4) R-StBauF) – gefördert werden daher umfassende Maßnahmen.

Förderfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohn- und/oder Geschäftsgebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 30 Jahre alt sind.

Maßnahmen außerhalb des Gebäudes können berücksichtigt werden, wenn die Flächen dem Gebäude zuzuordnen sind und die Maßnahmen sich aus einem Gesamtkonzept ableiten lassen.

- (2) Zur Ermittlung dieser Zielerreichung, muss eine bautechnische Voruntersuchung (bautechn. VU) durch einen Architekten/ Bauvorlageberechtigten erstellt werden. Im Zusammenhang dieser bautechn. VU ist darzustellen, in welcher Weise die geplante Maßnahme der Zielerreichung dient.
- (3) Die Standards der BEG-Förderung sind einzuhalten; der Nachweis ist im Rahmen der bautechnischen VU zu führen.
- (4) Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.
- (5) Ein Abweichen von den innerhalb dieser Richtlinie dargestellten Regelungen ist im Rahmen der Regelungen der R-StBauF / gültige Fassung nach Abstimmung mit der Stadterneuerung möglich, wenn sich die Ziele der Sanierung ansonsten nicht erreichen lassen.
- (6) Die Beratung und Abstimmung der Vorhaben erfolgt über den Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Abteilung Stadterneuerung, der Stadt Wilhelmshaven sowie den Sanierungsträger.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Städtebaufördermitteln besteht nicht.

2. Art und Höhe der Förderung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendung ist die Verwaltungsvereinbarungen der Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung) sowie die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die anerkennungsfähigen Kosten werden auf Grundlage einer bautechnischen VU inkl. Kostenschätzung (vgl. Pkt. 3 (1)) ermittelt.
Bei der Ermittlung der Ausgaben für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können grundsätzlich alle baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden, die im Hinblick auf die Sanierungsziele (Anlage 1) notwendig sind, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ortsüblich sind.
- (3) Sofern ein Anspruch auf Wohnraumfördermittel besteht, ergibt sich aus den Regelungen der R-StBauF, dass der Einsatz von Städtebaufördermitteln grundsätzlich nicht möglich ist.
- (4) Die Förderung wird als Zuschuss auf die nicht durch andere Fördermittel zu deckenden Kosten (Bau- und Nebenkosten) der Maßnahme gewährt - es müssen vorrangig andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.
Berücksichtigt werden Zuschüsse anderer Stellen (z.B. BEG-Förderung). Diese werden berücksichtigt, sofern ein Anspruch besteht (unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme).
Als Baunebenkosten (z.B. Kosten für die Baubegleitung durch den Bauvorlageberechtigten) werden Kosten in Höhe von max. 15% der anerkennungsfähigen Baukosten akzeptiert.
- (5) Die Förderhöhe liegt bei 30% der anerkennungsfähigen Kosten, der maximale Zuschussbetrag beträgt 38.000 Euro (brutto / bezogen auf die Bruttokosten).
- (6) Abweichend von Nr. (5) liegt für Baudenkmale die Förderhöhe bei 40% der zuwendungsfähigen Kosten, der maximale Zuschussbetrag beträgt 64.000 Euro (brutto, bezogen auf die Bruttokosten).

Die in Nr. (5) und (6) genannten Beträge gelten für das Jahr 2026. Für Folgejahre steigen die Werte um die Teuerungsrate des Baupreisindex, veröffentlicht durch das Statistische Landesamt. Die entsprechende Anpassung der Beträge erfolgt durch die Stadtverwaltung nach Veröffentlichung der Teuerungsrate des Baupreisindex.

- (7) Die Mindesthöhe des Förderbetrages der Modernisierungsmaßnahme beträgt 5.000,00 € inklusive Mehrwertsteuer
- (8) Für Antragsteller, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den anerkennungsfähigen Kosten.

3. Grundlage der Förderung

- (1) Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist die bautechnische Voruntersuchung eines Bauvorlageberechtigten gem. § 53 NBauO.

Diese bautechnische Voruntersuchung muss umfassen:

- Darstellung der zu beseitigenden baulichen, funktionalen und gestalterischen Mängel an den baulichen Anlagen,
- Darstellung der Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,
- Ermittlung der zu veranschlagenden Kosten für die Beseitigung der Mängel nach Bauteilen (sowie der entsprechenden Nebenkosten),
- Darstellung des Bestandes durch Fotos,
- Planung: Grundriss und Ansichten (Fassaden- und Farbkonzept)

Die bautechnische Voruntersuchung muss in der Regel die Gesamtheit der baulichen Anlagen auf einem Grundstück umfassen (auch Außenanlagen/Nebenanlagen) und darstellen, dass alle im Hinblick auf die Restnutzungsdauer von 30 Jahren erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden bzw. erklären, dass die nicht für Maßnahmen vorgesehenen baulichen Anlagen bzw. Bauteile mängelfrei sind.

Im Zusammenhang der bautechnischen Voruntersuchung ist weiterhin zu prüfen, welche anderen Fördermittel für die Maßnahme in Anspruch genommen werden können bzw. zu begründen, warum diese nicht in Anspruch genommen werden können (z.B. BEG-Mittel, Wohnraumfördermittel)

- (2) Die Kosten für die Erstellung der bautechnischen VU werden dem Eigentümer bis zu einer Höhe von maximal

- a. Ein-/Zweifamilienhäuser 2.000 Euro (netto)
- b. Wohn- und Geschäftsgebäude / Mehrfamilienhäuser 3.000 Euro (netto)

erstattet. Dazu muß **vor Beginn der Maßnahme** ein Vorvertrag mit der Stadt Wilhelmshaven abgeschlossen werden.

Ein/e Energieberater/in ist hinzuziehen, die Kosten werden zu 50%, maximal 750 € (netto) erstattet.

- (3) Die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt Wilhelmshaven, der **vor Beginn der Maßnahme** zu schließen ist. Im Modernisierungsvertrag wird die maximale Höhe der Kostenerstattung festgesetzt.

Die bautechnische Voruntersuchung ist Bestandteil des Modernisierungsvertrages. Die Maßnahme ist entsprechend der bautechnischen Voruntersuchung auszuführen. Abweichungen erfordern eine vorherige Einwilligung der Stadt Wilhelmshaven und ggf. eine Anpassung des Vertrages.

Die Vergabevorschriften der VOB/A sind zu erfüllen. Es gelten die Wertgrenzen aus § 3a (2) VOB/ A und aus der NWertVO § 3 (1) in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin sind die Regelungen der ANBest-P zu berücksichtigen.

- (4) Eine Modernisierungsvereinbarung zwischen EigentümerIn und der Stadt Wilhelmshaven ist auch dann erforderlich, wenn der Eigentümer auf den Einsatz von öffentlichen Fördermitteln verzichtet, jedoch die erhöhte steuerliche Abschreibung von Modernisierungsinvestitionen in Sanierungsgebieten nach § 7 h/i EstG in Anspruch nehmen will (ein sogenannter „Null- Vertrag“).

4. Umsetzung und Abrechnung

- (1) Der Zeitrahmen für die abschnittsweise Durchführung wird in der Modernisierungsvereinbarung festgelegt; in der Regel sollte die Maßnahme im Zeitraum von längstens 1,5 Jahren nach Abschluss der Modernisierungsvereinbarung abgeschlossen werden.
- (2) Die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss von einem Bauvorlageberechtigten gem. § 53 NBauO begleitet, abgerechnet und als ordnungsgemäß ausgeführt bestätigt werden. Ergibt die Abrechnung der Maßnahme, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als veranschlagt, ist für die Festsetzung der Förderung der nachgewiesene Aufwand maßgebend – jedoch bis maximal zur veranschlagten Höhe.
- (3) Eigenleistungen des Eigentümers werden mit dem in der R-StBauF (jeweils gültige Fassung) geregelten Stundensatz als anerkennungsfähige Baukosten akzeptiert. Arbeitsleistungen des Eigentümers werden bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages grundsätzlich nicht über 30 v. H. der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus berücksichtigt.
Berechtigt zur Erbringung von Eigenleistungen sind der / die im Grundbuch eingetragene/n Eigentümer sowie der / die EhepartnerIn. Es ist ein Bautagebuch zu führen; die fachgerechte Ausführung der Leistungen ist vom Bauvorlageberechtigten zu bestätigen.
- (4) Es gilt eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren. Während dieser Zeit ist die laufende Instandhaltung sicherzustellen. Im Verkaufsfall ist diese Regelung an den Käufer weiterzugeben

Die Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven in Kraft.

Anlagen:

1. Ziele der Sanierung
2. Sanierungsgebiet
3. ANBest-P

Anlage 1: Ziele der Sanierung:

Das im Rahmen von Integriertem Städtebaulichem Entwicklungskonzept / Vorbereitenden Untersuchungen erarbeitete Erneuerungskonzept verfolgt zur Stabilisierung des Gebietes folgende Ziele (Kapitel 11 der Vorbereitenden Untersuchungen / Mai 2018):

➤ **Verbesserung des Wohnstandortes**

- **Modernisierung der Gebäude**
- **Qualifizierung der bestehenden Wohnstrukturen und wohnungsnahen Freiräume**
- **Schaffung eines robusten Mixes an Wohnangeboten für unterschiedliche Gruppen durch Erneuerung und Weiterentwicklung des Bestandes sowie Neubau**

(Die beiden geplanten Entwicklungen an der Ulmenstraße West und Ost sind dabei im Hinblick auf die zu erwartende Nachfrage in den verschiedenen Angebotssegmenten zu berücksichtigen).

➤ **Aufwertung des öffentlichen Raumes**

- Aufwertung der vorhandenen quartiersnahen öffentlichen Räume innerhalb des Gebietes (Plätze, auch Straßenräume als Wohnumfeld, auch Minderung der Dominanz des Parkens im öffentlichen Raum); die vorhandenen Qualitäten (Klinker-/Großkopfstein, z.T. Baumbestand) sollten dabei als identifikationsstiftendes und wertgebendes Gestaltungselement zumindest in Teilen erhalten bzw. auch (wieder) hergestellt werden.
- Ergänzende Schaffung von Freiflächen (z.B. im Bereich heutiger Parkplätze)
- gestalterische und funktionale Qualifizierung des ehemaligen Friedhofs
- Aufwertung der Gökerstraße / der Nebenanlagen (inkl. Kreuzungsbereiche; inkl. Schaffung Radverkehrsverbindung)

➤ **Verbesserung der Vernetzung und Durchlässigkeit**

- Minderung der Barrierewirkung der Gökerstraße
- Verbesserung der Erschließungsanlagen im Hinblick auf barrierefreie Nutzbarkeit und Funktion als Wohnumfeld
- Schaffung einer adäquaten Radverkehrsverbindung an der Gökerstraße und Stärkung der Radverkehrsachse Schulstraße durch Verbesserung der Querungen Bismarckstraße und Mühlenweg
- Verbesserung der Fuß- und Radwegevernetzung in Ost-West Richtung zur Verbesserung der Verzahnung innerhalb des Gebietes und Überwindung der Barriere Gökerstrasse; Verbesserung der Situation für Radfahren an der Gökerstraße

➤ **Stärkung der lokalen Ökonomie**

- **Im Zentralen Versorgungsbereich**
- **In der vorhandenen Mischung von Wohnen und Gewerbe/Dienstleistung im Innern des Gebietes**
- Auf dem Gelände des ehemaligen Textilhofes

➤ **Minderung der Leerstände entlang der Gökerstraße**

Insbesondere für die nördliche Gökerstraße wird eine Neudefinition der Randbebauung bzw. der Nutzungen vorgeschlagen:

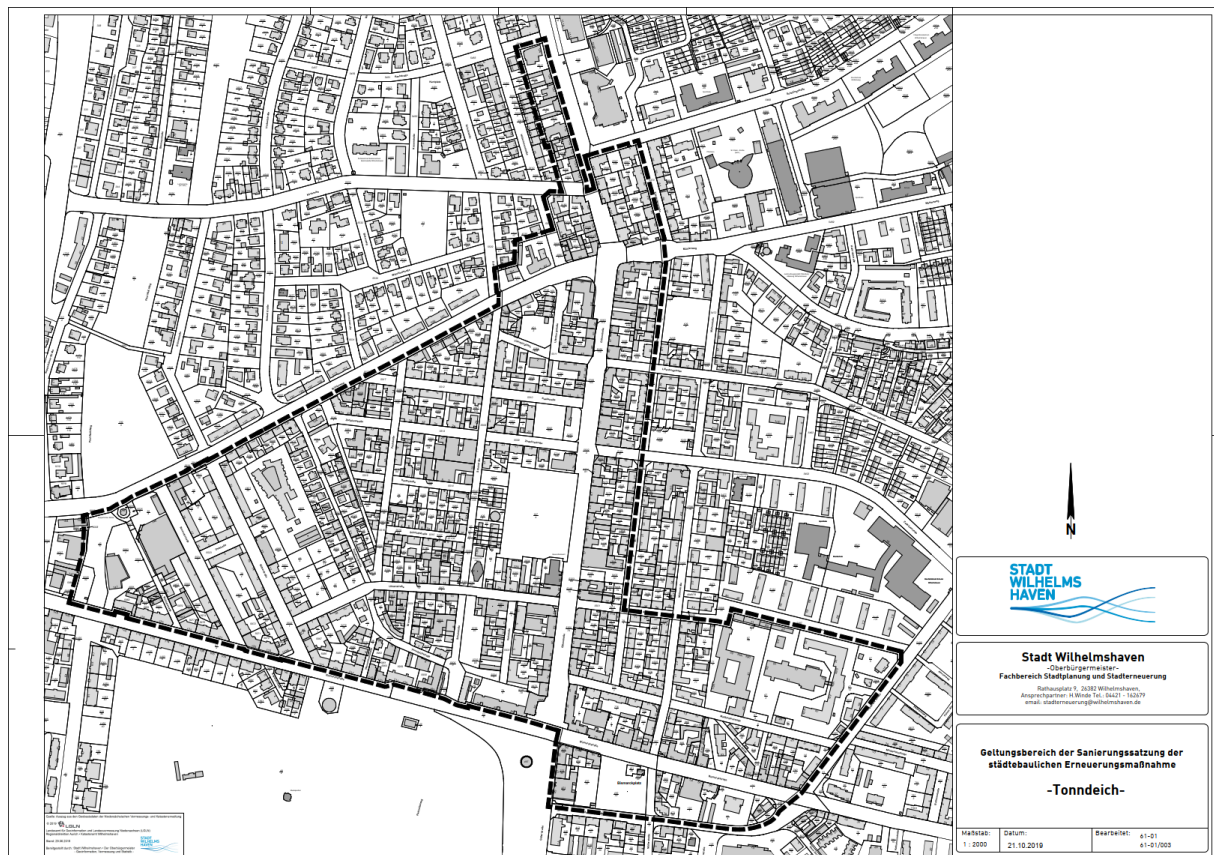
- Nutzung der bestehenden Erdgeschosszonen für Dienstleitungen oder andere produktive/kreative Nutzungen
- Nutzung der Erdgeschosse zu Wohnzwecken
- Abriss der Gebäude und Neuerrichtung von Wohngebäuden

➤ **Umgang mit den sozialen Problemlagen**

durch Ergänzung der Angebote an sozialer Infrastruktur für alle Bevölkerungsgruppen, sowie Verbesserung der Erreichbarkeit und Inanspruchnahme der vorhandenen Angebote

Vorrangiges Ziel bei der Umsetzung sollte ein Umgang mit den erkennbaren Anzeichen von Unternutzung und Leerstand sein, um „Signale des Wandels“ zu setzen und damit auch die Akzeptanz neuer Angebote in einem zumindest teilerneuertem Umfeld zu sichern.

Anlage 2: Sanierungsgebiet Tonndeich



Anlage 3

Anlage zum Zuwendungsbescheid	vom	Aktenzeichen
--------------------------------------	-----	--------------

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die ANBest-P sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird.

Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung, in diesen Fällen ist der Finanzierungsplan lediglich hinsichtlich der Ausgabearten verbindlich.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Leistungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf der Leistungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.
- 1.4 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Leistungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Leistungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
2. **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Leistungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1.000 Euro ändern,
- 2.1.2 bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.
- 2.1.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und
- 2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.
- 2.2 Die Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.
3. **Vergabe von Aufträgen**
- 3.1 Der Leistungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.
- 3.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 Euro und werden die Gesamtausgaben des Projekts überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden:
 - 3.2.1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 7 Abs. 1 und 4 UVgO zu den Grundsätzen der elektronischen Kommunikation,
 - § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 29 UVgO zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen,
 - § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Abs. 2 bis 5 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 40 Abs. 2 UVgO zum Vier-Augen-Prinzip bei der Angebotseröffnung,
 - § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter,
 - 3.2.2 für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen - abweichend von Nr. 3.2.1 - die Vorgaben der Nr. 3.1,
 - 3.2.3 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - 3.2.4 die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).
- 3.3 Weitere Bestimmungen, die den Leistungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere
 - Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
 - das Niedersächsische Tarifreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, - unbeschadet etwaiger Ermäßigungen nach Nr. 2 - unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10.000 Euro ergibt,
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden und wenn
- 5.7 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.8 Die Nrn. 5.1, 5.2 und 5.5 sind bei einer Festbetragsfinanzierung nicht anzuwenden, sofern der Betrag der Zuwendung unter 25.000 Euro liegt.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenbericht zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, kann ergänzend auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen; beträgt die Zuwendung weniger als 25.000 Euro so genügt insoweit eine summarische Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.

- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis bei Zuwendungen unter 25.000 Euro (Nr. 6.6 Satz 2, Halbsatz 2) zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, so muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen und die zugehörigen Belege vorlegen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis oder dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszuüben.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 8.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.